

Nr. 774

29.04.2022

28. Jahrgang

Nummer			Seite
27/2022	Kreis Gütersloh	Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung meiner beiden Allgemeinverfügungen vom 26.11.2021 zur Untersagung von Vogelausstellungen, -märkten, -schauen, Wettbewerben mit Vögel und Veranstaltungen ähnlicher Art und zur Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe jeweils zum Schutz gegen die hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI) - umgangssprachlich Geflügelpest	4155
28/2022	Kreis Gütersloh	Aufhebung der Allgemeinverfügung des Kreises Gütersloh nach dem Landesnaturschutzgesetz	4156
29/2022	Zweckverband Volkshochschule Ravensberg	Jahresabschluss 2020	4157
30/2022	Zweckverband Volkshochschule Ravensberg	Haushaltssatzung der Volkshochschule Ravensberg für das Haushaltsjahr 2022	4157

27/2022 Kreis Gütersloh

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung meiner beiden Allgemeinverfügungen vom 26.11.2021 zur Untersagung von Vogelausstellungen, -märkten, -schauen, Wettbewerben mit Vögel und Veranstaltungen ähnlicher Art und zur Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe jeweils zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI) - umgangssprachlich Geflügelpest

1. Aufgrund der aktuellen Risikobewertung vom heutigen Tage für den Kreis Gütersloh hebe ich meine beiden Allgemeinverfügungen vom 26.11.2021 zum Schutz gegen die Aviäre Influenza auf.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01. Mai 2022 in Kraft.

Im Auftrag

gez.
Dr. Patrick Steinig
Kreisveterinärdirektor

28/2022 Kreis Gütersloh

Aufhebung der Allgemeinverfügung des Kreises Gütersloh nach dem Landesnaturschutzgesetz

Hiermit hebe ich meine Allgemeinverfügung zur Regelung über das Reiten in der freien Landschaft und im Wald Nr. 9/2018, Amtsblatt Nr. 565 vom 23.01.2018 mit Wirkung für die Zukunft insgesamt auf.

Begründung

Der Kreis Gütersloh hat auf Grundlage des gültigen Landesnaturschutzgesetzes eine Neufassung der Freistellungsverordnung erlassen. Die Allgemeinverfügung ist nach aktuellem Erkenntnisstand formal rechtswidrig und wird daher gem. § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zurückgenommen. Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung, die unter Abwägung der Interessen aller Beteiligten getroffen wurde.

Hinweise

Der Kreis Gütersloh nimmt eine Neubewertung vor, auf welchen Wanderwegen das Reiten nach § 58 Abs. 5 LNatSchG auszuschließen ist und trifft eine differenziertere Neuregelung, vorbehaltlich der Zustimmung der hierfür notwendigen Organe.

Für Reitveranstaltungen und Aktivitäten ist das Reiten bis zu einer Neuregelung auch auf den in den in der aufgehobenen Allgemeinverfügung bezeichneten Wanderwegen gestattet, sofern es sich nicht um naturfeste Wege handelt, die aufgrund von Interessenskonflikten gesperrt wurden. Reitverbote für einzelne, örtlich abgegrenzte Bereiche sowie Sonderregelungen werden von der Aufhebung der Allgemeinverfügung nicht berührt und haben Bestand.

Ihre Rechte

Sie können gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats, nachdem er Ihnen bekannt gegeben wurde, wie folgt Klage erheben:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden)
- oder
- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden
- oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronische Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl.S.3803).

Bitte beachten Sie

- Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben.
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.

- Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Gütersloh.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Gütersloh, den 27.04.2022

Kreis Gütersloh
Der Landrat

gez.
Sven-Georg Adenauer

29/2022 Zweckverband Volkshochschule Ravensberg

Jahresabschluss 2020

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Ravensberg hat in ihrer Sitzung am 23.11.2021 unter TOP 3 der Tagesordnung folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Ravensberg beschließt den gem. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) v. 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 95 Abs. 3 und § 96 Abs. 1 GO NW v. 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung und von der VHS-Leitung aufgestellten und vom Verbandsvorsteher bestätigten Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 2.758,28 € wird nach Vorschlag des Verbandsvorstehers der Ausgleichsrücklage zugeführt.
3. Dem Verbandsvorsteher wird für die Führung der Hauswirtschaft im Haushaltsjahr 2020 m. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) v. 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NW v. 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Halle, den 27.04.2022
VHS Ravensberg
Der Verbandsvorsteher
Dirk Speckmann

30/2022 Zweckverband Volkshochschule Ravensberg

Haushaltssatzung der Volkshochschule Ravensberg für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 6 der Verbandssatzung und der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zur Zeit gültigen Fassung – hat die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Ravensberg mit Beschluss vom 23.11.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.373.139 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.389.130 EUR

im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.373.139 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.377.130 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
--	-------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	12.500 EUR
--	------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden können, wird auf 80.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird auf 392.000 EUR festgesetzt.

gez. Thomas Tappe

gez. Monika Tiemann

Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Schriftführerin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 GkG erforderliche Genehmigung zur Festsetzung der Verbandsumlage in § 5 der Haushaltssatzung 2022 ist vom Landrat des Kreises Gütersloh als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 21.04.2022 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halle, den 27.04.2022

Der Verbandsvorsteher

Dirk Speckmann